



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Dezember 2012, Nr. 23

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik).....	316
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbGStatistik).....	316
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik).....	316
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik).....	316
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik).....	317
Richtlinien für die Gewährung eines Gehaltsvorschusses an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Optimierung der vorhandenen IT- und Büroausstattung im Hinblick auf das am 1. Januar 2013 in Kraft tretende Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.....	317
Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung aus dem und zu dem zentralen Vollstreckungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen	318

Bekanntmachungen

Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern.....	326
Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen.....	327

Personalnachrichten	327
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	332
------------------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Nr. 28. Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

**AV d. JM vom 14. November 2012 (1440 - I. 24)
- JMBl. NRW S. 316 -**

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 23. November 2011 (1440 - I. 24) - JMBl. NRW 2011 S. 368 - außer Kraft.

Nr. 29. Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

**AV d. JM vom 15. November 2012 (1440 - I. 23)
- JMBl. NRW S. 316 -**

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 15. Dezember 2011 (1440 - I. 23) - JMBl. NRW 2012 S. 3 - außer Kraft.

Nr. 30. Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

**AV d. JM vom 15. November 2012 (1440 - I. 25)
- JMBl. NRW S. 316 -**

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 5. Dezember 2011 (1440 - I. 25) - JMBl. NRW 2011 S. 368 außer Kraft.

Nr. 31. Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

**AV d. JM vom 16. November 2012 (1440 - I. 9)
- JMBl. NRW S. 316 -**

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 7. Dezember 2011 (1440 - I. 9) - JMBl. NRW 2011 S. 369 außer Kraft.

**Nr. 32. Anordnung über die
Erhebung von statistischen Daten
in Familiensachen (F-Statistik)**

**AV d. JM vom 26. November 2012 (1440 – I. 10)
- JMBl. NRW S. 317 -**

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 9. November 2011 (1440 - I. 10) – JMBl. NRW 2011 S. 358 – außer Kraft.

**Nr. 33. Richtlinien für die Gewährung eines Gehaltsvorschusses
an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
zur Optimierung der vorhandenen IT- und Büroausstattung
im Hinblick auf das am 1. Januar 2013 in Kraft tretende
Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**

**AV d. JM vom 8. November 2012 (2344 - Z. 11)
- JMBl. NRW S. 317 -**

1

Gehaltsvorschuss zur Optimierung der vorhandenen IT- und Büroausstattung

1.1

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können zur Optimierung ihrer vorhandenen IT- und Büroausstattung im Hinblick auf das am 1. Januar 2013 in Kraft tretende Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung auf Antrag einen Gehaltsvorschuss erhalten, soweit sie nicht aus eigenen Mitteln in der Lage sind, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein; der Vorschuss darf nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Über die Gewährung des Gehaltsvorschusses entscheidet die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte (§ 2 Satz 3 GVO).

1.2

Antragsberechtigt sind planmäßige Beamtinnen und Beamte des Gerichtsvollzieherdienstes sowie Anwältinnen und Anwälte des Gerichtsvollzieherdienstes.

1.3

Der Gehaltsvorschuss wird nur einmalig gewährt, und zwar für Aufwendungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2013 getätigt worden sind oder getätigt werden. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden. Maßgeblich ist der Eingang des Antrages bei der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

1.4

Der Vorschuss darf 3.000 Euro nicht übersteigen.

1.5

Der Gehaltsvorschuss ist zum Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und durch Abzüge vom Dienstehloommen in höchstens 12 gleichen Monatsraten zu tilgen. Ergeben sich bei der Berechnung der Monatsraten Centbeträge, so sind die Monatsraten auf volle Euro-Beträge nach unten abzurunden. Die Centbeträge sind mit der letzten Monatsrate in einer Summe zurückzuzahlen.

1.6

Der Vorschuss ist spätestens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienstverhältnis aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten fortgesetzt werden.

1.7

Die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses ist der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten nachzuweisen. Nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

2

Mehrere Gehaltsvorschüsse

Der Gehaltsvorschuss kann auch gewährt werden, wenn bereits ein oder mehrere Vorschüsse nach der AV d. JM vom 2. Februar 2005 (2344 - Z.11) in Anspruch genommen worden sind. Die Gewährung des Vorschusses nach Abschnitt 1 kommt neben einem Vorschuss nach Abschnitt 3 der AV d. JM vom 2. Februar 2005 (2344 - Z.11) nur in Betracht, wenn dieser Vorschuss vor dem 1. Januar 2012 beantragt worden ist.

3

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Nr. 34. Datenübertragungsregeln
für die Datenübermittlung aus dem und zu dem zentralen Vollstreckungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen**

AV des Justizministeriums vom 26.11.2012 (1518 - I. 193) und Gem. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales (56 - 36.06.18.) und des Finanzministeriums (H 2090 - 2/13 - II B 3) vom 07.11.2012 - JMBl. NRW S. 318 -

I.

Für die Datenübermittlung aus dem und zu dem beim zentralen Vollstreckungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister gelten die nachfolgenden Datenübertragungsregeln:

1. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (veröffentlicht im BGBl. I S. 2258, 2009), die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV), die Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) und die Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV) wurden die Grundlagen für die elektronische Führung und Beauskunftung von Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis und von Vermögensverzeichnissen neu geregelt. Durch diese Datenübertragungsregeln werden die Voraussetzungen für eine sichere und elektronisch weiterverarbeitbare Datenkommunikation der zentralen Vollstreckungsgerichte festgelegt. Gegenstand der Datenübertragung ist die Übermittlung von Eintragungsanordnungen in das Schuldnerverzeichnis nebst Entscheidungen über Rechtsbehelfe, die Übermittlung von Vermögensverzeichnissen und der laufende Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis.

2. Rechtliche Grundlage

2.2 Datenübermittlung aus und in das Schuldnerverzeichnis

Gemäß § 882h Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) werden die Einzelheiten der Führung, Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen des Schuldnerverzeichnisses und der Einsichtnahme in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geregelt. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) erfolgt die Übermittlung der Daten bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 SchuFV sind bei der Datenübermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht und bei der Weitergabe an eine andere Stelle im Sinne des § 882h Absatz 2 ZPO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen. Das Registrierungsverfahren für die Nutzungsberechtigten erfolgt gemäß § 7 Absatz 4 SchuFV über ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet.

2.3 Übermittlung der Vermögensverzeichnisse

§ 802k Absatz 4 ZPO regelt, dass folgende Einzelheiten durch das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln sind: Inhalt, Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse sowie Einsichtnahme, insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren. In § 4 der Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV) werden die Voraussetzungen für eine sichere Datenkommunikation sowie die elektronische Übermittlung durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen geregelt. Die Registrierung der Errichtungsberechtigten und der Einsichtsberechtigten erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 und 2 SchuFV in einem geeigneten Registrierungsverfahren.

2.4 Übermittlung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis

Gemäß § 882g Absatz 8 ZPO sind die Einzelheiten der Abdruckerteilung aus dem Schuldnerverzeichnis in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln. Gemäß § 9 Absatz 1 der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrV) gelten für die Datenübermittlung die Datenübermittlungsregeln der Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird. Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen.

3. Beteiligte an der Datenübermittlung

3.1 Schuldnerverzeichnis

3.1.1. Berechtigt zur Einlieferung von Daten in das nach § 882h Absatz 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind:

- a) Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (§§ 882b Absatz 1 Nr. 1, 802e, 882c ZPO)
- b) Vollstreckungsbehörden (§§ 882b Absatz 1 Nr. 2 ZPO, 284 Absatz 9 der Abgabenordnung (AO)), die nach § 284 Absatz 9 AO oder einer gleichartigen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind soweit diese Regelungen die Hinterlegung der Vermögensübersicht anordnen (nach Maßgabe des § 802k Absatz 1 ZPO, z.B. nach Justizbeitragsverordnung des Bundes und / oder entsprechender Landesverordnungen, nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes und / oder entsprechender Landesverordnungen, nach § 66 zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)).

- c) Vollstreckungsgerichte (nach Maßgabe der §§ 764, 882d Absatz 2 und 3 ZPO)
- d) Insolvenzgerichte (§§ 882b Absatz 1 Nr. 3 ZPO, 26 Absatz 2 InsO, 303a Insolvenzordnung (InsO))

3.1.2. Berechtigt zur Einsicht in das nach § 882h Absatz 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis sind registrierte Nutzer (§ 6 Absatz 2 und § 7 SchuFV), die einen der in § 882f Satz 1 Nummer 1 bis 6 ZPO i.V.m. § 5 SchuFV aufgeführten Gründe für eine Einsicht in das Schuldnerverzeichnis darlegen können. Einsichtsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie alle öffentlichen Stellen (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Behörden).

3.2. Vermögensverzeichnisregister

3.2.1. Berechtigt zur Einlieferung in das Vermögensverzeichnisregister sind ausschließlich Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gemäß § 802f Absatz 6 ZPO und Vollstreckungsbehörden gemäß § 284 Absatz 9 AO oder entsprechend einer gleichartigen Regelung durch Bundes- oder Landesgesetz.

3.2.2. Berechtigt zur Einsicht und zum Bezug von hinterlegten Vermögensverzeichnissen aus dem nach § 802k Absatz 3 ZPO geführten Register sind ausschließlich folgende nach Maßgabe der § 7 Absatz 1 und § 8 VermVV registrierte Nutzer:

- a) Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (§ 802k Absatz 2 Satz 1 ZPO)
- b) Vollstreckungsbehörden (§ 802k Absatz 2 Satz 2 ZPO)
- c) Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte sowie Strafvollstreckungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 802k Absatz 2 Satz 3 ZPO).

3.3. Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß § 882g ZPO dürfen nach § 1 SchuVAbdrV nur Inhabern einer Bewilligung nach den Vorschriften der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung erteilt werden.

Berechtigt zum laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis sind:

- a) Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern) (§ 882g Absatz 2 Nr. 1 ZPO),
- b) Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden (§ 882g Absatz 2 Nr. 2 ZPO),
- c) Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldnerverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach § 882g Absatz 5 ZPO nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann (§ 882g Absatz 2 Nr. 3 ZPO).

4. Technische Anforderungen für die Datenübertragung

4.1. Allgemein

4.1.1. Zugangsbestätigung, Prüfergebnis

Bei jedem Eingang beim zentralen Vollstreckungsgericht wird automatisiert unverzüglich eine Eingangsbestätigung sowie ein Prüfprotokoll an den Absender versandt.

Mit dem Prüfprotokoll werden folgende Angaben übermittelt:

- a) Absenderkennung des Einreichenden
- b) Betreff der Sendung
- c) Anzahl der Anhänge und / oder ihre Dateinamen
- d) Gegebenenfalls das Ergebnis von Signaturprüfungen
- e) Datum und Uhrzeit der Aufzeichnung in dem elektronischen Postfach

Alle Eingänge werden automatisiert auf schädlichen Code überprüft (Viren, Trojaner, Würmer usw.). Infizierte Dateien können nicht bearbeitet werden und werden daher nicht in den Geschäftsgang gegeben. Sie gelten daher auch dann als nicht zugegangen, wenn sie im Übrigen den vorgegebenen Formatstandards entsprechen. Die Einreichenden werden benachrichtigt.

Die von der elektronischen Poststelle automatisiert erstellten Übermittlungs-, Sende- und Empfangsbestätigungen beziehen sich auf die Tatsache, dass der in der jeweiligen Bestätigung beschriebene Kommunikationsvorgang zu dem angegebenen Zeitpunkt stattgefunden hat. Durch diese Bestätigungen wird insbesondere nicht zugleich bestätigt, dass die übermittelten Daten in einem zugelassenen Format vorgelegt worden sind oder sonst keine Hindernisse für eine Weiterverarbeitung bestehen.

4.1.2. Zeichensatz

Für die Übertragung ist der Zeichensatz String Latin der UTF-8 Codierung zugrunde zu legen.

4.1.3. Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten nach dem Standard XJustiz (www.xjustiz.de) übertragen. Dort ist der jeweils aktuelle Fachdatensatz Vollstreckung veröffentlicht. Das Vermögensverzeichnis ist einschließlich etwaiger Anlagen im PDF-Format zu übermitteln. Die erzeugten Daten müssen die Vorgaben des XJustiz-Schemas erfüllen, das heißt, dass die Datenelemente in der festgelegten Reihenfolge übergeben werden, Pflichtfelder belegt sind, die richtigen Datentypen verwendet werden und bei vorgegebenen Wertelisten nur die darin möglichen Werte übergeben werden. Einlieferungen müssen zudem unter dem Dateinamen „xjustiz_nachricht.xml“ erfolgen. Nicht valide Daten werden vom zentralen Vollstreckungsgericht mit einer Fehlermeldung automatisiert und ohne weitere Überprüfung zurückgesandt.

4.1.4. Datenschutz

Die Vertraulichkeit und die Integrität der zu übermittelnden Daten sind durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung kann durch die verwendeten Transportprotokolle sichergestellt werden.

4.1.5. Nachrichtenempfang

Die zu übermittelnden Daten sind ausschließlich unter Verwendung eines Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) zu versenden bzw. beim zentralen Vollstreckungsgericht steht ausschließlich ein EGVP für den Empfang der Nachrichten zur Verfügung. Eine andere Art der Datenübermittlung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Datenübermittlung zwischen Justizbehörden.

4.2. Registrierungsverfahren für Schuldnerverzeichnis und Vermögensauskunftsregister

4.2.1. Einlieferer

Zur Einlieferung zum Schuldnerverzeichnis sind Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gemäß § 882c ZPO, Vollstreckungsbehörden, welche gemäß § 284 Absatz 7 AO oder aufgrund einer gleichartigen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind, sowie Insolvenzgerichte gemäß § 26 Absatz 2 InsO, berechtigt.

Zur Einlieferung zum Vermögensverzeichnisregister sind ausschließlich Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gemäß § 802f Absatz 6 ZPO und Vollstreckungsbehörden, welche gemäß § 284 Absatz 7 AO oder aufgrund einer gleichartigen Regelung durch Bundesgesetz oder Landesgesetz hierzu ermächtigt sind, berechtigt.

4.2.1.1. Das Registrierungsverfahren

a) Anlegen eines EGVP

Damit die in § 3 SchuFV und § 4 VermVV an Datenübermittlungen gestellten Anforderungen gewährleistet werden können, erfolgen Einlieferungen mittels EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) und unter Verwendung des Identitätsmanagementsystems SAFE (Secure Access to Federated e-Justice/e-Government). Einlieferer müssen über ein EGVP verfügen. Die erforderliche Software kann unter www.egvp.de bezogen werden. Vor erstmaliger Nutzung der Software ist diese bei einem Verzeichnisdienst anzumelden. Dies geschieht automatisch, indem die in der Registerkarte „Visitenkarte“ einzugebenden Daten an SAFE übertragen werden. Vollstreckungsbehörden legen für jeden zur Einlieferung berechtigten Mitarbeiter jeweils ein gesondertes Postfach an, sofern nicht ein allgemeines EGVP Verwendung findet. Ein allgemeines EGVP darf nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der handelnde, berechtigte Mitarbeiter nachträglich festgestellt werden kann. Die Kommunikation zwischen Justizbehörden unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung von EGVP und SAFE.

b) Die Visitenkarte im EGVP

Bei der Registrierung durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern ist in der Registerkarte „Visitenkarte“ im Organisationsfeld „Gerichtsvollzieher“ einzutragen. Ausfüllhinweise können der EGVP-Anwenderdokumentation unter www.egvp.de entnommen werden.

c) Die Registrierung mittels des Registrierungsclient

Die Registrierung in SAFE erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter www.safe-registrierung.de zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einlieferung wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben. Die Registrierung in SAFE ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Absatz 1 SchuFV und § 8 Absatz 1 VermVV. Es ist sicherzustellen, dass das Zertifikat des EGVP nebst zugehöriger PIN sowie die Zugangsdaten zum Bundesvollstreckungsportal gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

d) Rücknahme und Widerruf der Registrierung nach § 8 Absatz 3 VermVV

Sobald die mit der Registrierung verbundene Einlieferungsberechtigung entfallen ist, hat die für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung zuständige Stelle die Löschung unverzüglich zu veranlassen.

4.2.1.2. Authentifizierung

Die Berechtigung zur Einlieferung ist vom zentralen Vollstreckungsgericht bei jeder Einlieferung zu prüfen. Die Berechtigungsprüfung erfolgt grundsätzlich mittels der SAFE-ID. Bei Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht wird vom Einliefernden dessen SAFE-ID mittels EGVP übermittelt. Anhand dieser Angaben erfolgt die Berechtigtenprüfung. Die Kommunikation zwischen Justizbehörden unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung von EGVP und SAFE.

Die Verwendung einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur für Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht aus den besonders geschützten Bereichen der Vollstreckungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalens heraus ist nicht erforderlich. Bei der elektronischen Übermittlung von Schuldnerdaten seitens der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Nordrhein-Westfalens ist mindestens die fortgeschrittene Signatur zu verwenden.

4.2.2. Einsichtsberechtigte Behörden und Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Zur Einsichtnahme in die Vermögensverzeichnisregister der Länder sind ausschließlich Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, sonstige Vollstreckungsbehörden sowie Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte, Registergerichte und Strafverfolgungsbehörden gemäß § 802k Absatz 2 ZPO berechtigt. Die Einsichtnahme in die Schuldnerverzeichnisse und die Vermögensverzeichnisregister der Länder erfolgt zentral über das Vollstreckungsportal der Länder.

4.2.2.1. Registrierungsverfahren

a) Die Registrierung in SAFE erfolgt mit der Software „Registrierungsclient“, die unter www.safe-registrierung.de zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben.

b) Die Registrierung in SAFE ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Absatz 1 SchuFV und § 8 Absatz 1 VermVV.

c) Nach erfolgreicher Registrierung und mit Freigabe erhält der Berechtigte den erforderlichen Zugang für das Vollstreckungsportal der Länder. Es ist sicherzustellen, dass das verwendete Zertifikat sowie die Benutzer-ID und das Passwort gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

d) Das für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung nach § 8 Absatz 3 VermVV zuständige zentrale Vollstreckungsgericht ist vom Registrierten oder der personalverwaltenden Stelle des Registrierten unter Angabe der Gründe unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, sobald die mit der Registrierung verbundene Einsichtsberechtigung entfallen ist.

4.2.2.2. Authentifizierung

Die Berechtigung zur Einsichtnahme wird bei jeder Anmeldung im Vollstreckungsportal geprüft. Die Einsichtnahme im Vollstreckungsportal der Länder erfolgt unter www.vollstreckungsportal.de.

4.3 Eintragungsnachrichten für Schuldnerverzeichnis und Vermögensauskunftsregister

4.3.1. Datenformat

Es werden ausschließlich strukturierte Daten nach dem Standard XJustiz (www.xjustiz.de) übertragen. Die jeweils zu verwendende Version des XJustiz-Datensatzes wird durch die Länder einheitlich vorgegeben. Vermögensverzeichnisse sind im PDF-Format zu übermitteln. Die erzeugten Daten müssen die Vorgaben des XJustiz-Schemas erfüllen, das heißt die Datenelemente müssen in der festgelegten Reihenfolge übergeben werden, Pflichtfelder belegt sein, die richtigen Datentypen verwendet werden und bei vorgegebenen Wertelisten nur die darin möglichen Werte übergeben werden. Nicht valide Daten werden vom zentralen Vollstreckungsgericht nicht angenommen und mit einer Fehlermeldung zurückgesandt.

4.3.2. Aufbau der Eintragungsnachricht Schuldnerverzeichnis

Die Eintragungsanordnungen nach § 882c ZPO, § 26 Absatz 2 InsO und § 284 Absatz 9 AO sind unter Beachtung des XJustiz-Schemas unter folgendem Dateinamen:

"xjustiz_nachricht.xml"

als XML-Datei an das zentrale Vollstreckungsgericht zu übersenden. Die für die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis erforderlichen Attribute sind im Fachdatensatz Vollstreckung beschrieben und können unter der oben angegebenen Adresse abgerufen werden. Es sind die entsprechenden Nachrichtentypen zu verwenden.

4.3.2.1. Eintragungsanordnung

Für die Eintragungsanordnung ist zwingend der Nachrichtentyp

Nachricht_Schuldnerverzeichnis_Eintragung_Korrektur

zu verwenden.

Nach erfolgreicher Eintragung im Schuldnerverzeichnis erhält der Absender die Eintragungsanordnung mit der dazugehörigen Verfahrensnummer als Eintragungsbestätigung. Bei Korrekturnachrichten muss die Verfahrensnummer des zu korrigierenden Datensatzes in der XJustiz-Nachricht enthalten sein.

4.3.2.2. Entscheidung über Rechtsbehelf

Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach § 882d Absatz 2 ZPO sind ebenfalls als strukturierter Datensatz und unter Beachtung des XJustiz Fachdatensatzes Vollstreckung zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp

Nachricht_Entscheidung_Schuldnerwiderspruch

zu verwenden. Maßgeblich für die Weiterverarbeitung ist ausschließlich der strukturierte Datensatz; soweit zusätzlich die Entscheidung als PDF-Dokument übersandt wird, bleibt dieses Dokument unberücksichtigt.

4.3.3. Aufbau der Eintragungsnachricht Vermögensauskunftsregister

Für Eintragungen im Vermögensauskunftsregister sind die Metadaten als xml-Datei unter Beachtung des XJustiz-Fachdatensatzes Vollstreckung sowie das Vermögensverzeichnis als PDF-Dokument zu übermitteln. Es ist der Nachrichtentyp

Nachricht_Vermögensverzeichnis_Uebermittlung_Korrektur

zu verwenden.

Die Übersendung lediglich des Vermögensverzeichnisses im PDF-Format ist nicht geeignet eine Eintragung im Vermögensauskunftsregister zu bewirken; hierfür sind darüber hinaus zwingend die Schuldner-Metadaten im XJustiz-Format erforderlich. Bei der Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an das zentrale Vollstreckungsgericht darf neben der Datei "xjustiz_nachricht.xml" nur ein PDF-Dokument übergeben werden. Anlagen müssen gegebenenfalls mit dem Hauptdokument zu einem PDF-Dokument zusammengefasst werden. Im Falle der Nachbesserung sind die ursprüngliche Vermögensauskunft und die Nachbesserung in einer PDF-Datei zu übersenden.

4.4. Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

4.4.1. Zulassung

Der Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis bedarf einer entsprechenden Zulassung. Diese wird durch die Leiterin / den Leiter des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Absatz 1 ZPO, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, auf schriftlichen Antrag erteilt. Auf § 3 SchuVAbdrV wird Bezug genommen. Die Bewilligungen können durch die Leiterin / den Leiter des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Absatz 1 ZPO, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, widerrufen oder zurückgenommen werden. Näheres regelt hierzu § 7 SchuVAbdrV.

4.4.2. Übermittlungsweg

Die Übermittlung der Abdrucke erfolgt als elektronische Nachricht nach dem OSCI- Standard in strukturierter Form (XML) oder als PDF-Datei durch eine eingerichtete zentrale und länderübergreifende Stelle im Sinne des § 882h Absatz 1 der ZPO. Hierzu muss der Abdruckempfänger über ein EGVP verfügen beziehungsweise einen Download der zur Verfügung gestellter Daten durchführen können. Die Übermittlung der Abdrucke und eines Hinweisblattes gemäß § 8 Absatz 2 SchuVAbdrV erfolgt in getrennten Dateien in einer Nachricht. Eine Übermittlung in einer anderen elektronischen Form (zum Beispiel auf einem Datenträger oder als Anlage in einer E-Mail) ist nicht zulässig.

4.4.3. Datenschutz bei der Datenübermittlung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenübermittlung ist sowohl vom Absender als auch von der empfangenden Stelle zu überprüfen.

4.4.4. Die Datenübertragungsregeln für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis vor dem 1. Januar 2013 bleiben unberührt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungen

Nr. 35. Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern

Bekanntmachung d. JM vom 15. November 2012 (1202 - Z. 42) - JMBl. NRW. S. 326 -

Bekanntmachung vom 19. November 2010 (JMBl. NRW 2010, S. 341)

I.

Der **Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm** setzt sich aufgrund der Neu- bzw. Wiederwahl vom 28. März 2012 mit Wirkung vom 1. November 2012 wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt Klaus Baschek - Gelsenkirchen
Rechtsanwalt Dr. Erhard Berghoff - Hamm
Rechtsanwalt Peter Bohnenkamp - Borchen
Rechtsanwalt Rüdiger Brüggemann - Warstein
Rechtsanwältin Sonja Dercar - Essen
Rechtsanwältin Susanne Erve - Dortmund
Rechtsanwältin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann - Hagen
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gansweid - Bielefeld
Rechtsanwältin Susanne Göttker gen. Schnetmann - Essen
Rechtsanwalt Jörg Habenstein - Herdecke
Rechtsanwalt Dirk Hinne - Dortmund
Rechtsanwalt Karl Friedrich Hofmeister - Olpe
Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink - Münster
Rechtsanwalt Rainer Jürges - Essen
Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Krekeler - Dortmund
Rechtsanwältin Marion Meichsner - Bochum
Rechtsanwalt Dietrich Meißner - Bielefeld
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Meyer - Bielefeld
Rechtsanwalt Hans Ulrich Otto - Bochum
Rechtsanwalt Dr. Franz-Josef Peus - Münster
Rechtsanwalt Franz Pieper - Minden
Rechtsanwalt Heinrich Plückebaum - Paderborn
Rechtsanwältin Ursula Rehrmann - Gelsenkirchen-Horst
Rechtsanwalt Jan Schaeffer - Essen
Rechtsanwältin Elisabeth Schwering - Münster
Rechtsanwalt Joachim Teubel - Hamm
Rechtsanwältin Kornelia Urban - Dortmund
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wessels - Münster
Rechtsanwalt Hartmut Wiesinger - Lage
Rechtsanwalt Hans Witte - Recklinghausen

II.

Das **Präsidium der Rechtsanwaltskammer Hamm** setzt sich aufgrund der Neu- bzw. Wiederwahl in der Vorstandssitzung vom 7. November 2012 wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wessels in Münster, Präsident
Rechtsanwalt Dietrich Meißner in Bielefeld, Vizepräsident
Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Krekeler in Dortmund, Vizepräsident
Rechtsanwältin Kornelia Urban in Dortmund, Schriftführerin
Rechtsanwältin Kerstin Fiebertshäuser-Kauermann in Hagen, Schatzmeisterin

**Nr. 36. Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung d. JM vom 20. November 2012 (2701 - Z. 1)
- JMBl. NRW S. 327 -**

Direktor des Amtsgerichts
Dr. Einhard Franke
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
ist aus dem Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeschieden.

Als Nachfolger ist
Richter am Oberlandesgericht Ralf Neugebauer,
Oberlandesgericht Düsseldorf

als sonstiges Mitglied nachgerückt.

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am AG - als weiterer Aufs. f. Richter:** Richter am AG Andreas Tscharn in Wuppertal; z. **Richter/in am AG:** Richterin Neele Vark in Mönchengladbach-Rheydt; z. **Justizoberamtsrat:** Justizamtsrat Holger Bodenbender in Düsseldorf, Wolfgang Böhmer in Moers und Christoph Jansen in Viersen; z. **Sozialamtsrätin:** Sozialamtsfrau Sabine Libuda in Düsseldorf und Gabriele Ebbert in Duisburg; z. **Justizhauptsekretär/in:** Justizobersekretär/in Bärbel Zander in Ratingen, Alice Bergau und Friedrich Schöneberg in Duisburg, Gudrun Crins und Adelheid Hilkens in Duisburg-Ruhrort, Wolfgang Bachmann in Oberhausen, Annegret Dolle in Wesel, Ludger Pulcher und Marion Schüttrigkeit in Kleve, Christiane Benning-Wimmers in Emmerich am Rhein, Marianne Broekmans und Cornelia Piechowiak in Geldern, Udo Bönisch in Moers, Norbert Plum und Simone Rettinghaus in Rheinberg, Elke Paulsen-Zettl und Anke Swoboda in Krefeld, Petra Impelmans in Nettetal, Brigitte Lampe und Andrea van der Furth in Mönchengladbach, Sabine Treitz in Grevenbroich, Thomas Zameitat in Mönchengladbach-Rheydt, Frank Bergmann, Christiane Hiepe, Ingo Hiepe, Evelyn Lange und Bettina Merks in Wuppertal, Joachim Schörken in Velbert.

Ruhestand:

Direktorin des AG (BesGr. R 2 m. AZ) Christiane Breidenstein in Rheinberg, Richterin am AG Brigitte Ringkloff in Mönchengladbach, Justizamtsinspektor Karl-Heinz Köster in Kleve.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Sabrina Ginkel-Felekidis, Eva Hausmann, Dr. Angela Metzmacher, Dr. Christina Nicklaus, Jan Otte, Dr. André Stoffer.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte

Zulassungen und Übernahme aus anderen Kammerbezirken:

Oliver Bäcker, Thomas Baumann, Daniel Beindorf, Miriam Betz, Florence Brauch, Sebastian Christoph Conzen, Aybike Dogangüzel, Christian Doobe, Stefan Eßer, Katharina Gatzsche, Erik Gelke, Arno Gildemeister, Andree Gläser, Madita Gosch, Maike Kerstin Greß, Paul Haase, Dominik Bernhard Heß, Christoph Heuer, LL.B., Aleksandar Ivanov, Lothar Jansen, Dr. Alexander Jochum Christian Roman Johnen, Dr. Alexander Klaus, Sabrina Kleis, Janna Knitter, Dr. Steffen Kranz, LL.M., Martin Lambrecht, Kristina Meik, LL.M., Dr. Thomas Münnich, Hannes Obex, Rainer Pawelczik, Anke Pliquet, Dominique Johanna Popiel, Anne Rath, Florian Reiling, Christine Robben, Jan Vincent Sabin, Eva Schrinner, Daniel Schwartz, Anika Spangenberg, Christian Strothotte, Klaus Thönißen, LL.M., Udo Wackernagel, Helena Wagner, Trevor Wedman, Gesine Werner, Wiebke Werner, Carsten Wittenberg u. Sebastian Wolf in Düsseldorf, Christian Erkelenz u. Daniel Schrill in Hilden Marijke Freijser in Hückelhoven, Jens Hirschelmann in Jüchen, Alexander Bongartz in Kempen, Tobias Lenk in Moers, Christian Meyer u. Caroline von Prittwitz und Gaffron in Mönchengladbach, Daniela Slotta in Nettetal, Frank Löwe, Michael Schilder u. Thomas Schubert, MBA in Neuss, Gülden Hazar in Wuppertal.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am LG**: Richter am LG Richard Ademmer in Münster; z. **Richter am LG**: Dr. Ingo Karsten Hanewinkel u. Dr. Kai Kochmann in Münster; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Katrin Raider in Bochum, Sebastian Dröge, Anne Kathrin Fries, Juliane Glitz, Johanna Hampel, Elisabeth Hartung, Christine Weber und Wiebke Willjes in Dortmund; z. **Justizoberamtsrätin**: Justizamtsrätin Irmhild Weber-Granseyer in Unna; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Sigrid Rzehak in Essen; z. **Sozialamtsrat**: Sozialamtmann Martin Ehrlicke in Dortmund, Ulrich Blum in Hagen, Josef Hermann Kröger in Paderborn; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Beate Schneider in Lemgo; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Bustamante Carrasco in Bochum; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Mirjam Lappe in Detmold und Diana Rose-Heider in Essen; z. **Obergerichtsvollzieher** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Obergerichtsvollzieher Michael Lugmayr in Hagen, Dirk Johannpeter in Hamm und Lothar Schlüter in Paderborn; z. **Justizamtsinspektor/in** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Justizamtsinspektor/in Gabriele Rolski in Essen, Christel Schneider in Essen, Asta Besten in Gladbeck, Irene Stibbe in Lünen und Ernst-Günter Quandel in Siegen; z. **Obergerichtsvollzieher**: Gerichtsvollzieher Christoph Rosenthal in Siegen; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretärin Andrea Siegismund in Altena, Rainer Eckold in Essen-Borbeck, Ulrike Schürmann in Lünen, Karin Wiesmann und Ulrich Wilken in Münster, Ute Menghin in Siegen; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretärin/in Martina Ruhmann in Bochum, Michaela Kamper in Hamm, Jörg Folke Müller in Herne und Annette Kühr in Siegen; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretärin Daniela Krampe in Hamm und Martina Rennkamp in Paderborn.

Versetzt:

Vorsitzender Richter am LG Peter Junge von Hagen nach Münster, Richter am Landgericht Dr. Thomas Falkenkötter von Aachen nach Paderborn.

Ruhestand:

Justizoberamtsrat - BesGr. A 13 m. AZ - Heinz-Christian Gieselmann in Bielefeld, Justizoberamtsrat Josef Wallmeier in Steinfurt, Sozialamtsrat Jürgen Schreiber in Bielefeld, Justizamtsinspektor Hans Dieter Kirchner in Altena, Immanuel Lütgebaucks in Hamm, Johannes Strickerschmidt in Essen u. Norbert Kovac in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Christopher Gedeon und Daniel Kaiser.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwalt** - BesGr. R 4 -: Leitender Oberstaatsanwalt - BesGr. R 3 - Walther Müggenburg aus Köln in Essen.

Ruhestand:

Justizamtsinspektor Uwe Koslowski in Essen.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Dietlind Dellbrügge (bisher RAK Hamburg) in Bocholt, Thomas Friedrich (bisher RAK Köln) in Siegen, Nadja Goretzki (bisher RAK Düsseldorf) in Gelsenkirchen, Eva-Maria; Gottschalk LL.M (bisher RAK Düsseldorf) in Rheda-Wiedenbrück, Norbert Gottschalk (bisher RAK Köln) in Essen, Wolfgang Klußmann (bisher RAK Hamburg) in Münster, Thomas Pilling (bisher RAK Oldenburg) in Warendorf, Alexander Schober (bisher RAK Düsseldorf) in Ascheberg, Hendrik Veddeler (bisher RAK Oldenburg) in Bielefeld, Christian Völkel (bisher RAK Köln) in Nottuln, Hanno Vogt (bisher RAK Bamberg) in Hamm.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Katharina Kucner in Altena, Artur Buchmüller in Münster, Christian Roßberg in Bochum, Cindy Korte in Altena, Sabine Hilgenstock in Bottrop, Frank Lergenmüller in Essen, Katja Matzke in Hemer

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Isabella Weglarz in Bochum, Arno Henkel in Münster, Gülden Hazar in Hagen, Simon Bröker in Münster, Rainer Pawelczik in Witten, Michael Hansmann in Bochum, Rafael Guja in Dortmund, Carsten Wittenberg in Olfen, Holger Brinkmeyer in Lemgo

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte Tilo Schilling und Dr. Thomas Paul Streppel in Hagen und Marcus Rahe in Lübbecke.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwalt und Notar Klaus Peter Speth in Hamm.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG**: Richter am AG Dr. Amr Sarhan; z. **Richterin am AG als weitere Aufsicht führende Richterin**: Richterin am AG Stephanie Lauber in Siegburg; z. **Richterin am AG**: Richterin Dr. Linda Kristina Wojcik in Aachen; z. **Regierungsdirektor**: Oberregierungsrat Gerhard Brandt in Aachen; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Astrid Kerkmann, Birgit Meisen u. Maria Schmitz-Kneuper in Köln; z. **Justizamt-sinspektorin** - Bes.Gr. A 9 m. AZ - Justizamtsinspektorin Wilma Wissmann in Schleiden.

Amtsübertragung:

Richter am Amtsgericht - als weiterer Aufsicht führender Richter - Stefan Müller-Gerbes als Richter am Amtsgericht - als ständiger Vertreter eines Direktors - in Leverkusen

Versetzt:

Richterin am AG Ulrike Weitzel aus Koblenz nach Euskirchen, Richterin am LG Birgit Keiser aus Düsseldorf als Richterin am AG nach Köln, Richterin am AG Christina Oberpriller aus Aachen nach Bergheim.

Ruhestand:

Direktor des AG Armin Lührs in Wipperfürth, Richterin am AG - als weitere Aufsicht führende Richterin - Katharina Wippenhohn-Rötzheim in Köln, Richter am AG Peter Wippenhohn in Bonn, Justizoberamtsrätin - Bes.Gr. A 13 m. AZ - Marianne Schülke in Köln, Justizamtsinspektorin Maria Eckert in Siegburg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Sandra Krenzlin.

Staatsanwaltschaften:

Richterinnen/Richter auf Probe

Versetzt:

Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Alma Tahmiscija aus Rheinland-Pfalz nach Köln.

LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Richter am SG als weiterer Aufsicht führender Richter**: Richter am SG Dr. Christian Ebsen in Düsseldorf; z. **Richterin am SG**: Richterin Daniela Strothmann in Düsseldorf; z. **Regierungsrat**: Regierungsoberamtsrat Jörg Schöndeling in Essen; z. **Regierungsoberinspektor**: Regierungsinspektor Mike Leygraf in Duisburg; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Claudia Tegethoff in Düsseldorf.

Versetzt:

Richterin Maika Beer aus Köln an das SG Magdeburg

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Richter/in am ArbG**: Richter/in René Schoob in Bielefeld und Birte Kensy in Gelsenkirchen.

LAG-Bezirk Köln

Ernannt:

z. **Regierungsoberinspektorin**: Regierungsinspektorin Rebecca Vater in Köln.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsdirektor**: Dr. Heinz-Gerd Bolten in Bielefeld-Brackwede u. Oberregierungsrat Udo Wehrmeier in Büren; z. **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Manuela Wanke in Bielefeld-Brackwede; z. **Justizvollzugsüberinspektor**: Justizvollzugsamtsinspektor Dieter Heinen in Aachen; z. **Regierungsoberinspektor/in**: Regierungsinspektor/in Silke Frank in Bielefeld-Brackwede u. Erik Hilgers in Duisburg-Hamborn; z. **Regierungsinspektor**: Justizvollzugsübersekretär Stephan Deutschland in Bochum u. Daniel Wich in Euskirchen; z. **Justizvollzugsinspektor** (A 9 m. AZ.): Justizvollzugsinspektor Heiko Kleszka in Gelsenkirchen u. Jörg Schneider in Köln; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Frank Mingers in Aachen Dirk Hohmann in Wuppetal-Vohwinkel; z. **Justizvollzugshauptsekretär**: Justizvollzugsübersekretär Thomas Tschierschke in Moers-Kapellen; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Birgit Vondey in Bochum.

Versetzt:

Regierungsrätin Sonja Gersching von der JVA Willich I an die JVA Aachen.

Ruhestand:

Justizvollzugshauptsekretär Christian Vogler in Bielefeld-Senne.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

mehrere	Vors. Richter/in (R 3) am OLG in Hamm
1	Präsident/in d. SG (R 3) in Duisburg
1	Direktor/in d. ArbG (R 2 m. AZ.) in Aachen
1	Oberstaatsanwalt/-anwältin - als der ständ. Vertr. eines LOStA - (R 2 m. AZ.) b. d. StA in Bielefeld
1	Richter/in am AG - als. weit. Aufs. führ. Richter/in - (R2) b. d. AG Paderborn
1	Direktor/in d. AG (R 2) in Essen-Borbeck
1	Richter/in am LSG (R 2) in Essen
1	Richter/in am AG - als. weit. Aufs. führ. Richter/in - (R 2) b. d. AG Leverkusen
1	Vors. Richter/in am VG (R 2) in Düsseldorf
1 o. mehrere	Richter/in am AG in Paderborn
1 o. mehrere	Richter/in am AG in Ahlen
1	Richter/in am ArbG in Düsseldorf
1	Richter/in am ArbG in Duisburg
1	Richter/in am ArbG in Wuppertal
mehrere	Staatsanwalt/Staatsanwältin in Bochum für die planmäßige Anstellung von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm

- mehrere Staatsanwalt/Staatsanwältin in Hagen für die planmäßige Anstellung von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm
- 1 o. mehrere Justizoberamtsrat/-amtsrätin (A 13) - fliegend - Sachgebietsleiter/in b. d. OLG Düsseldorf u. Geschäftsleiter/in eines AG, dessen Leiter/in in BesGr. R 2 m AZ eingestuft ist - im OLG-Bezirk Düsseldorf
- 1 Justizamtsrat/-amtsrätin - stellvertretende/r Geschäftsleiter/in - b. d. LG Düsseldorf
- 1 Justizamtsrat/-amtsrätin - stellvertretende/r Geschäftsleiter/in - b. d. LG Mönchengladbach
- 1 Justizamtsrat/-amtsrätin - Geschäftsleiter/in - b. d. AG Dinslaken
- 1 Sozialoberinspektor/in b. d. JVK in Fröndenberg
- 1 Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 6) - Leiter/in der Justizwachtmeisterei - bei dem AG Kamen.
- 3 Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Kleve
- 4 Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Kleve

Sachgebietsleiter/in im Dezernat 2 - Sachgebiet B - b. d. OLG Köln

Bei dem Oberlandesgericht Köln ist der Dienstposten f. e. Sachgebietsleiter/in im Dezernat 2 - Sachgebiet B - der Verwaltungsabteilung (Angelegenheiten der mittleren und einfachen Dienste sowie der Tarifbeschäftigten) vakant. Die Funktion ist derzeit den Besoldungsgruppen A 13 g. D. bis A 15 BBesO zugeordnet

Rücknahme:

Die Ausschreibung der Stelle f. d. Präsidenten/Präsidentin d. SG (R 3) in Duisburg (JMBl. NRW Nr. 14 v. 15. Juli 2010) wird hiermit zurückgenommen.